

PTK Bayern Postfach 151506 80049 München

Bayerisches Staatsministerium der
Justiz
Prielmayerstr. 7
80335 München

PTK Bayern

Telefon 0 89 / 51 55 55 -12
Telefax 0 89 / 51 55 55 -25
info@ptk-bayern.de
www.ptk-bayern.de
Unser Zeichen: BayStVollzG

19.04.2007

**Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe, der Jugendstrafe und der
Sicherungsverwahrung - Bayerisches Strafvollzugsgesetz (BayStVollzG);
Verbandsanhörung**

...

Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr, eine Stellungnahme über den Entwurf eines Gesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafe, der Jugendstrafe und der Sicherungsverwahrung (BayStVollzG) abzugeben.

Vorweg möchten wir nochmals die Definition der Behandlung im Sinne des Strafvollzuges zitieren, um von diesem Ausgangspunkt den Ansatz für unsere Stellungnahme zu suchen, die unter dem Blickwinkel der Berufsvertretung der Heilberufe des Psychologischen Psychotherapeuten und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten erfolgt.

„Die Gefangenen sollen während des Freiheitsentzugs eine Behandlung erfahren, die sie befähigt, künftig ein Leben in sozialer Verantwortung ohne Straftaten zu führen.“ Aus dieser Sicht ist die Stufung in Art. 3 BayStVollzG verständlich, der die schulische und berufliche Bildung und damit niederschwellige Hilfe voranstellt.

Behandlung aus unserer Sichtweise bzw. Psychotherapie im Sinne des § 1 Abs. 3 S. 1 PsychThG definiert sich hingegen als jede mittels wissenschaftlich anerkannter psychotherapeutischer Verfahren vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Störungen mit Krankheitswert, bei denen Psychotherapie indiziert ist.

Insoweit ist unser Behandlungsbegriff naturgemäß enger gefasst.

In diesem Sinne sollte der Begriff der psychologischen Hilfe eine Umdeutung erfahren, bzw. präzisiert werden.

Wie sich aus Art. 76 Abs. 2 BayStVollzG bzw. aus A.2.b.cc der Begründung (Seite 4) ergibt, hat sich die psychotherapeutische Behandlung an den nach dem Psychotherapeutengesetz anerkannten Verfahren zu orientieren. Auch Art. 182 Abs. 2 BayStVollzG („zu den Aufgaben des psychologischen Dienstes gehören ... Psychotherapie...“) verdeutlicht die Leistungsinhalte. Diese Aufgaben sollten den entsprechenden Berufsgruppen, neben ärztlichen Psychotherapeuten den Psychologischen Psychotherapeuten und den Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, zugeordnet werden. Alternativ zu einer Ergänzung der Überschrift des Art. 76 BayStVollzG durch die Begriffe „und psychotherapeutische“ könnte in der Kommentierung erläutert werden, welche Bereiche diagnostisch abgeklärt werden. So geht es neben der diagnostischen Abklärung des Rückfallrisikos ebenfalls um die Diagnostik psychischer Gesundheitsstörungen, aber ferner um Intelligenzdiagnostik und psychosoziale Diagnostik.

Ausdrücklich im Jugendvollzug sollte die Struktur des multiaxialen Klassifikationsschemas (MAS) unentbehrliche Grundlage sein. Dieses System erfasst klinisch/psychiatrische Syndrome, umschriebene Entwicklungsstörungen, das Intelligenzniveau, die körperliche Symptomatik, assoziierte aktuelle abnorme psychosoziale Umstände sowie die globale Beurteilung des psychosozialen Funktionsniveaus.

Aufgrund der psychotherapeutischen Vorgehensweise im Rahmen der Sozialtherapie sollte das Fachwissen der durch die PTK Bayern vertretenen Berufsgruppen im Rahmen der Teambildung, namentlich durch Nennung der Berufsgruppen der Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten u.a. in Art. 176 II BayStVollzG erfolgen.

Es ist uns ein Anliegen, dass neben der Sozialtherapie als systematische Verknüpfung psychotherapeutischer, pädagogischer und arbeitstherapeutischer Vorgehensweisen auch die im Normalvollzug vorhandenen Behandlungsangebote durch psychotherapeutische Ansätze ergänzt werden. In diesem Sinne sollten die in Abschnitt 8 niedergelegten Regelungen zur Gesundheitsvorsorge dem Äquivalenzprinzip folgend auch die Versorgung durch Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten benennen und damit den Aktualisierungen des SGB V folgen.

Es muss betont werden, dass bedeutsam im Erwachsenenvollzug, aber außerordentlich im Jugendvollzug ein hoher Anteil an psychischen Störungen bei den Gefangenen zu verzeichnen ist (vgl. Grisso, Thomas Double Jeopardy: Adolescent Offenders with Mental Disorders. University of Chicago Press 2004). So beträgt beispielsweise die

Prävalenz psychischer Störungen über 80 Prozent. Dies ist deshalb bedeutsam und erwähnenswert, weil psychische Störungen das Rückfallrisiko wesentlich erhöhen und damit letztlich doch beide Behandlungsdefinitionen eng verknüpft sind.

Wir begrüßen diesen Entwurf und möchten diesen als sehr positiv bewerten. Insbesondere den Ausbau der Sozialtherapie und auch die gesetzliche Verankerung für den Jugendstrafvollzug ist sehr sinnvoll. Art. 119 BayStVollzG (Nachsorge) mit der Möglichkeit eine im Vollzug begonnene Betreuung vorübergehend fortzuführen, ist inhaltlich zu begrüßen. Wie die Begründung hierzu verdeutlicht, ist die nachgehende Betreuung allerdings subsidiär und soll in erster Linie durch niedergelassene Psychiater und Psychotherapeuten erfolgen. Nach unserer Auffassung fehlt es für den Erwachsenenbereich als auch für den Jugendbereich an einer entsprechenden Versorgungsmöglichkeit. Es gibt weder staatliche Beratungsstellen, spezielle für jugendliche Straftäter, noch wird die Versorgung durch Niedergelassene gewährleistet. Eigens für Jugendliche gibt es keinerlei etablierte Behandlungsangebote. Sollten Gespräche mit dem Gesundheitsministerium und dem Sozialministerium anstehen, um eine Planung zum Aufbau von staatlichen Strukturen für eine Nachsorge vorzunehmen, ist die Kammer hierbei natürlich gerne beratend tätig.

Wir sehen es als unsere Aufgabe an, aus fachlicher Sicht an dieser Stelle noch eine weiterführende Anmerkung zu machen, die mittelfristig auf ihre politische Umsetzbarkeit geprüft werden sollte. Es wäre wünschenswert, wenn das Justizministerium entsprechend qualifizierten und interessierten Psychologen und Pädagogen die Möglichkeit zur Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten bzw. zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten ermöglicht, um so das Fachwissen dieser Berufe bei bereits angestellten Vollzugsbediensteten zu sichern.